

Liebe Gastgeberinnen und Gastgeber,

nachfolgend senden wir Ihnen wichtige Informationen im Rahmen der Corona-Pandemie:

### 1. Neue Corona-Verordnung

Die neue Corona Verordnung wurde am Donnerstag, 13.05.21 veröffentlicht und ist zu finden unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Die Lockerungen treten nach Bekanntgabe durch die örtlichen Behörden – in der Regel das Gesundheitsamt – in Kraft. Stadt- und Landkreise, in denen bereits in den fünf Tagen vor dem 14. Mai die 7-Tage-Inzidenz unter 100 lag können frühestens ab dem **15.05.21 die Schritte der 1. Öffnungsstufe** umsetzen.

Wir gehen davon aus, dass die Bekanntmachungen der Gesundheitsämter im Laufe des heutigen Freitags, 14.05.2021 auf die Homepages der Landratsämter bzw. Gesundheitsämter eingestellt werden. Derzeit würde diese bedeuten, dass auf Grund der Inzidenzwerte die Beherbergung und die Gastronomie ab dem **15.05.21** in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Lörrach **öffnen dürfen**. Wichtig: bitte überprüfen Sie die aktuellen Inzidenzwerte in Ihrem Landkreis täglich, damit Sie hier korrekt handeln.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten relevanten Daten der Verordnung:

#### 1. Öffnungsstufe

Wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt (Bundesnotbremse) und dies durch das örtliche Gesundheitsamt bekannt gegeben wird, gelten folgende Lockerungen:

- Beherbergungsbetriebe dürfen wieder touristische Gäste empfangen. Dazu zählen unter anderem Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, (Dauer-)Campingplätze, (kostenfreie) Wohnwagenstellplätze und ähnliche Einrichtungen. Gäste ohne Genesenen- oder Impfnachweis müssen während des Aufenthalts alle drei Tage einen negativen Schnelltest vorlegen.
- Die Gastronomie darf zwischen 6 und 21 Uhr öffnen. In Innenräumen ist ein Gast je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche erlaubt. Im Außenbereich gilt keine Personenbegrenzung. Im Innen- und Außenbereich sind die Plätze so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Liefer- und Abholdienste sind auch zwischen 21 und 6 Uhr erlaubt.
- Die Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Bädern sowie Badeseen mit kontrollierten Zugang dürfen öffnen.

#### 2. Öffnungsstufe

Wenn nach der 1. Öffnungsstufe die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis in den folgenden 14 Tagen weiter sinkt, gelten weitere Lockerungen.

- Die Gastronomie darf zwischen 6 und 22 Uhr öffnen. In Innenräumen ist ein Gast je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche erlaubt. Im Außenbereich gilt keine Personenbegrenzung. Im Innen- und Außenbereich sind die Plätze so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Liefer- und Abholdienste sind auch zwischen 22 und 6 Uhr erlaubt.
- Messen-, Ausstellungen und Kongresse können stattfinden.
- In Beherbergungsbetrieben dürfen Saunen, Bäder und Wellnessbereiche für Übernachtungsgäste öffnen.
- Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für von Gruppen von bis zu zehn Personen wieder öffnen.
- Der Innenbereich von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern und sonstigen Bädern darf wieder öffnen.

#### 3. Öffnungsstufe

Wenn nach der 2. Öffnungsstufe die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis in den folgenden 14 Tagen weiter sinkt, gelten weitere Lockerungen.

- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen können wieder für den Publikumsverkehr öffnen.
- Der Betrieb von Badeanstalten ist wieder generell erlaubt. Dazu zählen auch Saunen und ähnliche Einrichtungen wie Dampfbäder oder Hamame.

## 2. Einreise von ausländischen Gästen

Bei Einreise aus einem Risikogebiet kann seit Donnerstag, 12.05.21 die Quarantäne mit einem negativen Corona-Test umgangen werden.

Das geht aus einer neuen Bundesverordnung hervor, die das Reisen im Sommer einfacher machen soll. Das Bundeskabinett hat am Mittwoch eine neue Einreiseverordnung beschlossen, die seit Donnerstag in Kraft ist. Damit wird die Quarantänepflicht in ganz Deutschland nach der Einreise einheitlich geregelt: Die in Baden-Württemberg bereits geltenden Ausnahmen von der Quarantänepflicht nach der Einreise aus einem Risikogebiet für geimpfte und genesene Personen gelten nun bundesweit.

Grundsätzlich gilt weiterhin eine Quarantänepflicht von zehn Tagen nach der Einreise aus Risikogebieten. Neu ist, dass Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind, sich der neuen Verordnung zufolge "freitesten" können. Dafür reicht ein Antigentest, der nicht älter ist als 48 Stunden - oder ein PCR-Test, der nicht älter ist als 72 Stunden. Bisher konnte in Baden-Württemberg die Quarantäne erst nach fünf Tagen mit einem negativen Test vorzeitig beendet werden. Die Nachweise über eine Impfung, eine überstandene Infektion oder einen negativen Test müssen über das Einreiseportal ( <https://www.einreiseanmeldung.de> ) übermittelt werden. Kann keiner dieser Nachweise erbracht werden, gilt grundsätzlich eine Quarantänepflicht von zehn Tagen. Wer mit dem Flugzeug einreist, braucht auch weiterhin bereits vor Abflug einen negativen Test.

Die neuen Regeln zur vollständigen Befreiung von der Quarantäne durch Tests gelten allerdings nur für die Einreise aus "normalen" Risikogebieten. Wer aus einem Hochinzidenzgebiet einreist, kann die Quarantäne weiterhin frühestens nach fünf Tagen durch einen negativen Test beenden. Geimpfte und genesene Personen sind hier nach erbrachtem Nachweis von der Quarantäne ebenfalls befreit. Nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten muss bereits bei Einreise ein negativer Test vorliegen. Außerdem dauert die Quarantäne 14 Tage und kann nicht früher beendet werden. Auch geimpfte oder genesene Personen sind nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten nicht von der Testpflicht vor Einreise und der 14-tägigen Quarantäne befreit.

In Baden-Württemberg gilt seit Donnerstag die sogenannte 24-Stunden-Regelung wieder ohne Einschränkungen. Sie besagt, dass eine quarantänefreie Einreise möglich ist, wenn der Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet ([https://www.rki.de/.../Neuartiges.../Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/.../Neuartiges.../Risikogebiete_neu.html)) weniger als 24 Stunden betrug und bei der Rückkehr ein Negativtest mitgeführt wird. Diese Regelung war in den Grenzregionen Baden-Württembergs über den Winter eingeschränkt worden.

Hier finden Sie die Verordnung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-einreise-quarantaene-und-testung/>

Wir hoffen wir konnten Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen!

Herzliche Grüße

Ihr Team der Hochschwarzwald Tourismus GmbH